

Pr. 324/93

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4551 (V) vom 04.10.1993
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 206 vom 30.10.1993

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:
CIC Video GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 16.07. und 20.08.1993 eingegangenen Indizierungsanträge am 04.10.1993 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

"Friedhof der Kuscheltiere 2"
Videofilm
CIC Video GmbH, Frankfurt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 53133 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

#

Sachverhalt

Der Videofilm "Friedhof der Kuscheiltiere 2" wird von der Firma CIC Video, Frankfurt, vertrieben. Der 1992 unter dem Originaltitel "Pet Sematary 2" produzierte Film hat eine Laufzeit von ca. 90 Minuten. Regie führte Mary Lambert, Darsteller sind u.a. Edward Furlong, Anthony Edwards und Clancy Brown.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte dem Film das Kennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

Das beantragt die Indizierung des Videofilms, da sein Inhalt jugendgefährdend im Sinne von § 1 I GjS sei. Zur Begründung seines Indizierungsantrags verweist der Antragsteller auf die in epischer Breite geschilderten Gewaltdarstellungen, die in dem Film insbesondere sich zum Ende hin steigend enthalten sind. Diese wirkten offensichtlich sozial-ethisch desorientierend auf Kinder und Jugendliche, so daß eine Indizierung erforderlich sei.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Friedhof der Kuscheiltiere 2" war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15 a I GjS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 I S. 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchst richterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Zum Inhalt:

Der Film ist eine Folgeproduktion des nach dem Roman von Stephen King entstandenen Filmes "Friedhof der Kuscheiltiere". Der Tierarzt Matthews und sein Sohn Jeff ziehen nach dem Tod von Jeffs Mutter in das Städtchen Ludlow, wo sich der sagenumwobene Indianer-Friedhof befindet. Tote, die auf diesem Friedhofsstück begraben werden, erstehen als Zombies wieder auf. Jeff und Drews, der Stiefsohn des örtlichen Polizeibeamten, begraben nacheinander zunächst Drews Hund und schließlich weitere Personen, die ums Leben gekommen sind. Da die wiederauferstandenen Zombies jedoch gerne töten, bereiten Jeff und sein Vater dem Spuk gewaltsam ein Ende.

Der Film enthält - insbesondere zu Ende hin - eine ganze Reihe selbstzweckhafter und anreißerisch in Szene gesetzte Gewaltdarstellungen, die das voyeuristische Interesse des Zuschauers an besonders grausamer Gewalt begangen an Menschen wecken.

Aber auch schon zu Beginn der Handlung erweist sich, daß in Ermangelung anderer Spannungselemente detailliert ausgemalte Sterbeszenen dazu dienen müssen, das

Interesse des Zuschauers zu fesseln. So wird ausgiebig gezeigt, wie Jeffs Mutter, von Stromstößen geschüttelt, einen langen Tod stirbt. Und als Gass, Drews Stiefvater von dem wiederauferstandenen Hund in die Kehle gebissen wird, wird die klaffende Halswunde anschließend in weiteren vier Nahaufnahmen präsentiert.

Von besonderer Grausamkeit ist die Tötungsszene, im Verlaufe derer der freche Klassenkamerad, der Jeff ständig geärgert hat, zu Tode kommt. Der mittlerweile als Untoter wiederauferstandene Gass quält den am Boden liegenden Jungen, indem er das rotierende Hinterrad eines Motorrades seinem Gesicht gefährlich nahe bringt. Schließlich radieren Reifen und Speichen dem Jungen das halbe Gesicht weg; der Tötungsakt als solcher findet zwar im Off statt, das Ergebnis wird dem Zuschauer jedoch präsentiert.

Gass' nächstes Opfer ist Dr. Matthews. Dieser hat durch den nach seiner Wiederauferstehung geradezu tollwütigen Hund eine große, häßliche Halswunde erlitten. Gass hält plötzlich einen Bohrer in der Hand, den er in Gang setzt und Matthew tief in die Halswunde stößt. Der Vorgang wird in Nahaufnahme präsentiert. Matthew kann sich nur retten, indem er dem Mann eine Pistole unter das Kinn drückt und ihm das Gehirn wegschießt (Nahaufnahme).

Jeffs auferstandene Mutter tötet mit einem Messer das Hausmädchen. In einer weiteren Szene wird die tödliche Verletzung am Auge in Nahaufnahme gezeigt. Jeffs toter Klassenkamerad, dem die Reifenspuren des Motorrades ins Gesicht geprägt worden sind, greift Jeff an. Nach langwierigem Kampf stopft Jeff seinem Gegner haßerfüllt ein offenes Stromkabel in den Mund. Das sich anschließende Sterben des Jungen ist langwierig ausgemalt; schließlich platzt dem Jungen förmlich der Kopf weg und der Rumpf stürzt rücklings auf den Boden. Jeffs Mutter löst sich derweil in Blut und Schleim auf und verbrennt schließlich zu einem unkenntlichen Skelett.

Es gibt keine generellen Grundsätze zu der Frage, ob und inwieweit Kinder und Jugendliche durch selbstzweckhafte Darstellungen von grausamer und unmenschlicher Gewalt beeinflusst werden. Nach dem derzeitigen Stand der Forschung zu der Frage der Wirkung von filmischen Gewaltdarstellungen insgesamt ist festzustellen, daß es mehr Indikatoren für eine Wirkungsrisiko als für generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit solcher Darstellungen gibt. Mit Gewaltdarstellungen, die auf das voyeuristische Interesse des Zuschauers an grausamer Gewalt abzielen, kann die Gefahr einhergehen, daß bei minderjährigen Rezipienten eine gleichgültige und abstumpfende Wirkung solchen Gewaltdarstellungen gegenüber erzielt wird, und der Konsum dieser selbstzweckhaft angelegten Gewalt die Mitleidsfähigkeit des Zuschauers stark herabsetzt.

Der verfahrensgegenständliche Film birgt diese Gefahr in sich, denn sein Inhalt besteht aus einer Aneinanderreihung von Szenen, in welchen Menschen bzw. solche, die zwar als Untote gelten, jedoch als Menschen einwandfrei noch anzusehen sind, auf grausame Weise mißhandelt und gequält werden. Die Darstellungen der Grausamkeiten sind detailfreudig ausgebreitet und darauf angelegt, den Zuschauer zu ergötzen. Derartige selbstzweckhafte Gewaltdarstellungen gegen Menschen sind jugendgefährdend, da mit ihnen Verhaltensweisen vorgeführt werden, die dem höchsten Rechtsgut der Verfassung, nämlich dem Anspruch eines jeden auf Achtung der Menschenwürde zuwiderlaufen.

Die jugendgefährdende Wirkung ist offenbar im Sinne von § 15 a I GjS. Der Film enthält eine ganze Reihe brutaler Gewalttaten, wodurch die Jugendgefährdung für jeden Zuschauer klar und zweifelsfrei erkennbar ist. Er erfüllt damit die Voraussetzungen, die eine Behandlung im vereinfachten Verfahren rechtfertigen.

Fraglos darf diese Produktion die Kunstfreiheit des Art. 5 Absatz 3 GG für sich

in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als "freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen". Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1992 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Absatz 1 und Art. 6 Absatz 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Bei der Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz fiel zugunsten des Jugendschutzes ins Gewicht, daß das Ziel des Filmes, besonders grausame Gewalttaten begangen an Menschen oder menschengleichen Wesen zu Unterhaltungszwecken zu inszenieren, derart dominiert, daß zu befürchten ist, daß minderjährige Rezipienten dem Film weniger eine künstlerische Aussage entnehmen werden, als vielmehr sich an den Grausamkeiten ergötzen werden, was die Abwägung zugunsten des Jugendschutzes notwendig werden läßt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kindern und Jugendliche in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen lassen könnten, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15 a Abs. 4 GjS).